

vorab per E-Mail

Wassergewinnung Vierseenland gKU
Herrn Verwaltungsratsvorsitzenden
Michael Muther
Mitterweg 3
82211 Herrsching

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 -
14.00, Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin ver-
einbaren

Ansprechpartner Frau Reinhart
Zimmer-Nr. 168
Durchwahl 08151 148 466
Telefax 08151 148 11466
lydia.reinhart@lra-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
311.3-5143/3-rei

Starnberg 07.10.2016

**Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV);
Abkochgebot und Chlorung der Wasserversorgung in den Gemeinden Weßling, Wörth-
see und Seefeld mit allen Ortsteilen sowie der Ortsteile Buch, Bachern, Schlagenhofen
(Gemeinde Inning), Frieding, Gewerbegebiet Rothenfeld (Gemeinde Andechs), Widders-
berg (Gemeinde Herrsching), Landstetten, Perchting, Jägersbrunn (Stadt Starnberg), Ma-
ising und Seewiesen (Gemeinde Pöcking)**

Sehr geehrter Herr Muther,

das Landratsamt Starnberg bestätigt gegenüber der Wassergewinnung Vierseenland gKU fol-
gende am 06.10.2016 fernmündlich erlassenen Anordnungen:

1. Der Wassergewinnung Vierseenland gKU wird aufgegeben, die Bevölkerung in den Ge-
meinden Weßling, Wörthsee und Seefeld mit allen Ortsteilen sowie die Ortsteile Buch,
Bachern, Schlagenhofen (Gemeinde Inning), Frieding, Gewerbegebiet Rothenfeld (Ge-
meinde Andechs), Widdersberg (Gemeinde Herrsching), Landstetten, Perchting, Jägers-
brunn (Stadt Starnberg), Maising und Seewiesen (Gemeinde Pöcking) zu informieren,
dass das Wasser nur im abgekochten Zustand verwendet werden darf.
2. Die Wassergewinnung Vierseenland gKU wird verpflichtet, das Wasser für die o. g.
Gemeinden und Ortsteile zu chlorieren. Diese Verpflichtung ist zunächst befristet **bis
25.10.2016**.

Zudem erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Anordnungen:

1. Über die Chlorung ist ein Chlormessprotokoll zu führen und arbeits-
täglich dem Fachbereich Gesundheitswesen im Landratsamt Starn-
berg vorzulegen.
2. Der Umfang der Kontrolluntersuchungen ist mit dem Fachbereich
Gesundheitswesen im Landratsamt Starnberg abzusprechen; die Er-
gebnisse sind dem Fachbereich Gesundheitswesen im „SEBAM-For-
mat“ zu übermitteln.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München-Stbg.-Ebersberg
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Stbg.-Herrsching-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

3. Die betroffene Bevölkerung im Versorgungsgebiet ist mit geeigneten Mitteln über das Abkochgebot sowie die Chlorung zu informieren.
4. Diese Anordnung ergeht gebührenfrei. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I.

Am 06.10.2016 wurde dem Fachbereich Gesundheitswesen im Landratsamt Starnberg telefonisch von Herrn Geiger und Herrn Tinnes (beide AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU) mitgeteilt, dass an der Messstelle Brunnen 2 Unterbrunner Holz bakteriologische Belastungen aufgetreten sind.

Das Gutachten des Labors Dr. Blasy-Dr. Busse AGROLAB GmbH, Eching, welches die Wasserprobe untersuchte, kommt zum Ergebnis, dass die Probe vom 04.10.2016 nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Konkret wurden folgende Abweichung festgestellt:

Probenahme vom 04.10.2016:

Enterokokken 1 KbE/100ml

Das Landratsamt Starnberg hat daher am 06.10.2016 fernmündlich die in den Ziffern 1. und 2. der Bestätigung enthaltenen Anordnungen (Abkoch- und Chlorungsgebot) erlassen.

Von einer Anhörung vor Erlass dieser Anordnung wurde wegen der bestehenden unmittelbaren Gefährdung abgesehen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

II.

1. Das Landratsamt Starnberg ist sachlich nach § 1 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zum Erlass dieser Anordnung zuständig.
2. Die Rechtsgrundlage für die am 06.10.2016 fernmündlich erlassenen Anordnungen sowie für die Anordnungen dieses Bescheids ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 3 der Trinkwasserverordnung sowie § 39 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde (hier das Landratsamt Starnberg) die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 IfSG) sicherzustellen.

Nach § 4 Abs. 1 der TrinkwV muss Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Dieses Erfordernis gilt insbesondere dann als nicht erfüllt, wenn Trinkwasser in 100 ml Enterokokken enthält.

Durch den Befund des Labors Dr. Blasy-Dr. Busse AGROLAB GmbH sind 1 KbE/100ml Enterokokken in der Probe nachgewiesen. Dieser Wert liegt über dem Grenzwert des § 5 Abs. 2 und 3 TrinkwV i. V. m. der Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 und 3

(Enterokokken: 0/100 ml). Aufgrund dieser Grenzwertüberschreitung können sich im Trinkwasser Krankheitserreger befinden.

Da die Gefahr besteht, dass infolge der Verwendung von verunreinigtem Wasser aus der o.g. Anlage, insbesondere durch Krankheitserreger, die menschliche Gesundheit geschädigt wird, wurden die vorstehenden, vom Gesundheitsamt vorgeschlagenen, Maßnahmen am 06.10.2016 angeordnet (§ 39 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 6 Satz 1 IfSG) und mit diesem Schreiben schriftlich bestätigt.

Durch das Abkochen des Trinkwassers wird sichergestellt, dass das Wasser frei von Krankheitserregern ist. Die angeordnete Chlorung dient dazu, das Trinkwasser und das Leitungsnetz von Verunreinigungen durch Enterokokken zu befreien. Da die Gemeinden Weßling, Wörthsee und Seefeld mit allen Ortsteilen sowie die Ortsteile Buch, Bachern, Schlagenhofen (Gemeinde Inning), Frieding, Gewerbegebiet Rothenfeld (Gemeinde Andechs), Widdersberg (Gemeinde Herrsching), Landstetten, Perchting, Jägersbrunn (Stadt Starnberg), Maising und Seewiesen (Gemeinde Pöcking) vom Brunnen 2 Unterbrunner Holz versorgt werden, ist diese Anordnung für diese Gebiete zu treffen.

Ein entsprechendes Chlormessprotokoll ist zu führen und dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Gesundheitswesen, arbeitstäglich vorzulegen (Nr. 1 dieser Anordnung). Die Chlorung wird zunächst bis zum 25.10.2016 befristet, da bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich vorgenannte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die unter Nr. 2 genannte Verpflichtung, den Umfang der Untersuchungen mit dem Fachbereich Gesundheitswesen abzusprechen, dient dazu sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, weitere Verunreinigungen zu vermeiden.

Durch die Information der betroffenen Bevölkerung (Nr. 3 dieser Anordnung) wird sichergestellt, dass eine Vielzahl von Personen von den notwendigen Maßnahmen Kenntnis erhalten und die entsprechenden Maßnahmen durchführen können. Eine solche Information kann z. B. durch Rundfunkdurchsagen, Presseinformationen und Aushänge erfolgen, um kurzfristig die betroffenen Menschen zu erreichen.

3. Für diese Anordnung besteht nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) Gebührenfreiheit.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Ur-

schrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zu Ihrem Recht:

•) **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Albertzarth